



Keine Windkraft im Herzen der Gemeinde Kasseedorf

BIKasseedorf@web.de

Einschreiben

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes
Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde – Referat IV 64 Windenergieplanung
z.Hd. Herrn Axel Hilker
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Kasseedorf, den 4. März 2025

Stellungnahme der Hanse Windkraft GmbH vom 07.Oktober 2025 zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land – Fläche PR3_OHS_052

Sehr geehrter Herr Hilker,

die Bürger der Gemeinde Kasseedorf sind am **03.11.2025** erstmals auf einer Informationsveranstaltung der Hanse Windkraft GmbH und einer anschließenden Einwohnerversammlung darüber informiert worden, dass die Hanse Windkraft GmbH in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern und Gemeindevertretern auf der im Betreff genannten Fläche unter Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel acht Windkraftanlagen bauen will. Der Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung eines Sondergebietes Wind im Flächennutzungsplan sollte bereits am Tag drauf, also am **04.11.2025** durch den Bauausschuss gefasst werden. Aufgrund des heftigen Protests der Bürger der Gemeinde wurde der Aufstellungsbeschluss von der Tagesordnung genommen.

Aufgrund des (missglückten) Versuchs, die Bürger vor vollendete Tatsachen zu stellen, ist die Bürgerinitiative „Keine Windkraft im Herzen der Gemeinde Kasseedorf“ gegründet worden. Der Mitunterzeichner dieses Schreibens, Herr N. – P. Schmidt-Decker, hat ein Auskunftersuchen nach dem IZG-SH an Gemeinde und Amt gestellt und nach einem Hinweis auf eine laufende Beschwerde bei der Landesbeauftragten für das Informationszugangsgesetz, Frau Dr. Hansen, zumindest einen erheblichen Teil der angeforderten Unterlagen erhalten. Darunter befindet sich auch das im Betreff genannte Schreiben der Hanse Windkraft GmbH. Hierzu stellt die Bürgerinitiative folgendes fest:

1. Mit Schreiben vom 15.04.2016 hatte die Gemeinde Kasseedorf eine detaillierte Stellungnahme im Rahmen der Neuaufstellung des Teilregionalplanes (Sachthema Wind Energie) abgegeben und detailliert dargelegt, das insbesondere zehn harte und weiche Tabukriterien sowie Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess, kategorisiert in vier Abschnitte, den Abwägungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Kasseedorf gegenüberstehen und die dortigen Abwägungsbereiche ausschließen. Anders als heute wurden die Bürger der Gemeinde Kasseedorf vollständig über die Problematik informiert und in die Diskussion einbezogen. Als **Anlage 1** erhalten Sie Kopie der genannten Stellungnahme.
2. Zur „Teilfortschreibung zum Thema ‘Wind Energie an Land’ des Landesentwicklungsplans Schleswig – Holstein (LEP) – Fortschreibung 2021; erster Entwurf Juni 2024“ hat die Gemeinde Kasseedorf mit Schreiben vom **05.09. 2024** zunächst darauf hingewiesen, dass mehreren Ortsteilen der Gemeinde auch ein Umgebungsbereich von 800 m zugestanden werden müsse und abschließend erklärt:

*„Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die sich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung ergebende **Potentialfläche** südwestlich von Bergfeld, östlich von Sagau und nördlich von Stendorf, werden mit Ausnahme der oben gemachten Hinweise und Einwände begrüßt.“*
(Hervorhebung hinzugefügt)

3. Mit Schreiben vom **17. 07.2025** hat Gemeinde Kasseedorf in ihrer Stellungnahme zur Teilaufstellung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplan (2.Entwurf) erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei mehreren Ortsteilen um im Zusammenhang bebaute Ortsteile handelt, für die ein Umgebungsbereich von 800 m einzuhalten ist. Abschließend wiederholt der Bürgermeister für die Gemeinde die bereits vorstehend unter 2. stehende Erklärung

*„Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die sich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung ergebende **Potentialfläche** südwestlich von Bergfeld, östlich von Sagau und nördlich von Stendorf, werden mit Ausnahme der oben gemachten Hinweise und Einwände begrüßt.“*
(Hervorhebung hinzugefügt)

4. Auf der 12. Sitzung der Gemeindevertretung am **09.10.2025** stand unter TOP 6 „Teilaufstellung des Kap. 4.7 des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land hier: gemeindliche Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur 1. Entwurfsfassung“

Die Gemeindevertretung hat keine Stellungnahme abgegeben und stattdessen als Anlage 4 auf ihre unter Nr. 2 wiedergegebene Stellungnahme vom 17.07. 2025 verwiesen.

Damit hat sich die Gemeindevertretung vom **15.04.2016 bis zum 09.10.2025** durchgehend für die Beibehaltung der Fläche PR3_OHS_052 als Potentialfläche und zu keinem Zeitpunkt für die Umwandlung dieser Fläche als Vorrangfläche ausgesprochen.

4. Ohne die Öffentlichkeit einzubeziehen, hatte die Hanse Windkraft GmbH aber bereits

- am **22.08.2025** an das Amt Ostholstein Mitte geschrieben und erklärt, dass man mit der Gemeinde bereits im Gespräch sei, mit den Landeigentümern schuldrechtliche Verträge abgeschlossen „und somit den Planungsauftrag erhalten“ habe. (Anlage 2)
- am **07.10.2025** an das „Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungbehörde – Referat IV 64 Windenergieplanung“ zu ihren Händen geschrieben und beantragt, die Fläche PR3_OHS_052 als **Vorrangfläche** für Windenergie auszuweisen.

Die Hanse Windkraft GmbH betont, dass sie bereits die Errichtung von bis zu acht Windenergieanlagen plant. **Dann heißt es wörtlich:**

„Die betroffenen Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer haben ihre Zustimmung bereits umfassend signalisiert und entsprechende Nutzungsverträge unterzeichnet. Dies zeigt, dass die Fläche über eine breite Akzeptanz auf Eigentümerseite verfügt. Zusätzlich wurden bereits positive Gespräche mit der Gemeindevertretung, der Amtsverwaltung und dem Bürgermeister geführt. Die Gemeinde hat sich dabei offen für die Entwicklung eines Windparks im Gebiet gezeigt und ist bereit dazu, die Fläche alternativ über die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245 e Abs. 5 BauGB auszuweisen.“

.....
.....

Das geplante Projekt auf der Fläche PR3_OHS_052 weist bereits heute eine breite Akzeptanz auf:

- **Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer durch Vertragsunterzeichnungen**
 - **Positive Signale der Gemeindevertretung und der Verwaltung**
 - **Bereits eingeleitete Schritte zur Anpassung des Flächennutzungsplans**
- (Hervorhebungen hinzugefügt)

.....

Zusätzlich bestehen keine bekannten erheblichen Konflikte mit Naturschutzbelangen oder Denkmalschutz.“

Zusammenfassend wird dann folgende Aussage gemacht:

*„Die Bewertung der Fläche PR3_OHS_052 im aktuellen Entwurf des Regionalplans ist nicht nachvollziehbar. **Der Ausschluss wird ausschließlich mit der Lage im Naturpark Holsteinische Schweiz und im Landschaftsschutzgebiet Bungsberg begründet, obwohl im selben Naturraum mehrere Flächen – wie PR3_OHS_054, trotz identischer Rahmenbedingungen als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Abwägungskriterien ist daher nicht erkennbar.***

*Die Fläche PR3_OHS_052 erfüllt die wesentlichen Ziele der Raumordnung, weist **eine hohe lokale Akzeptanz** auf und ist für die Nutzung durch Windenergie technisch uneingeschränkt geeignet. Zudem wird die Fläche bereits im engen Austausch mit der Gemeinde über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB planerisch weiterverfolgt. Die Kommune unterstützt die Ausweisung ausdrücklich.*

*Eine vollständige oder weitgehende Nichtübernahme der Fläche ist weder planerisch geboten noch fachlich gerechtfertigt. Aus diesem Grund erfolgt die fachliche Anregung, die Fläche PR3_OHS_052 erneut in den Regionalplan aufzunehmen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.“
(Hervorhebungen hinzugefügt)*

5. Dazu ist folgendes festzustellen:

Die Aussagen der Hanse Windkraft GmbH sind falsch.

5.1 Der Vergleich der Bewertung der Fläche PR3_OHS_052 mit der Fläche PR3_OHS_054 widerspricht nicht nur der Einschätzung des Landes, sondern auch der Realität. Das weiß auch die Hanse Windkraft GmbH:

Das Land Schleswig-Holstein hat die Fläche gemäß **Datenblatt PR3_OHS_052** ausdrücklich **nicht als Vorranggebiet** ausgewiesen. In der „**Abwägungsentscheidung**“, die im genannten Datenblatt veröffentlicht ist, heißt es:

*„**Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Sie liegt innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz sowie in dem Landschaftsschutzgebiet Bungsberg mit Vorland. Hierbei handelt es sich um zwei Kategorien mit einem Freiraumschutz. Da innerhalb des Naturparks bereits Vorranggebiete ausgewiesen sind, soll aufgrund der sich hier überlagernden Gebietskategorien auf die Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes verzichtet werden.***
(Hervorhebungen hinzugefügt)

Das Datenblatt PR3_OHS_052 enthält darüber hinaus eine „**Konfliktrisikoanalyse**“. Darin wird das Konfliktrisiko in den nachstehend aufgeführten **8 Fällen vom Land Schleswig-Holstein jeweils als „hoch“ ausgewiesen:**

- **800 bis 1000 m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion**
- **Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich**
- **Militärische Bereiche**
- **Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung**
- **Landschaftsschutzgebiete**
- **Naturparke**
- **1,2 km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste**
- **Belange des Denkmalschutzes**

Dem gegenüber heißt es in der Abwägungsentscheidung des Landes zur Fläche PR3_OHS_054:

*„die Potenzialfläche wird nahezu vollständig als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche liegt zwar im Naturpark Holsteinische Schweiz sowie teilweise in einem Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Paragraph 26 Abs. 1 BNatSchG. i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, **es handelt sich jedoch um eine Fläche mit WEA-Bestand. Die Ausweisung als Vorranggebiet ist deshalb zu rechtfertigen, weil durch die Übernahme von Bestandsanlagen weniger noch nicht vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden müssen.... Insbesondere kann das Ziel, unbebaute Landschaften freizuhalten, hier nicht mehr erreicht werden.... Bei den betroffenen Geotopstrukturen handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Bereiche, insofern stehen diese einer Vorranggebietsausweisung ebenfalls nicht entgegen.**“*
(Hervorhebungen hinzugefügt)

- 5.2 Auch die Aussage, dass die Fläche PR3_OHS_052 für die Nutzung durch Windenergie eine hohe lokale Akzeptanz aufweist, ist so nicht richtig. Eine Akzeptanz besteht möglicherweise bei den Grundstückseigentümern, dem Bürgermeister und vielleicht einigen Gemeindevertretern. Die Frage, wie sich die Gemeinde zur Planung der Hanse Windkraft GmbH verhält, wurde bislang weder auf einer Sitzung der Gemeindevertreter noch auf einer Sitzung des Bauausschusses diskutiert. Deshalb haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kasseedorf mit einem Einwohnerantrag gem. § 16 f GO Schleswig-Holstein zur nächsten Sitzung des Bau-/ Wege- und Umweltausschusses die Aufnahme des nachstehenden Tagesordnungspunktes beantragt:

„Beratung über den Antrag der Hanse Windkraft GmbH zur Einleitung eines Bauleitverfahrens (Flächennutzungsplan) zur Ausweisung eines Gebietes zur Nutzung für Windenergie“

Leider erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde den Bürgern das Ihnen nach 16 f GO Schleswig-Holstein zustehende Recht versagt. Bislang hat der Bürgermeister lediglich angekündigt, dass der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes „Wind“ auf der nächsten Sitzung des Bauausschusses am 12. März 2026 gefasst werden soll. Für den Fall, dass tatsächlich ein derartiger Beschluss gefasst werden sollte, wird die Bürgerinitiative umgehend eine Bürgerbefragung mit anschließendem Bürgerentscheid initiieren.

6. Die Bürgerinitiative wendet sich über Sie an das Land, um durch die falschen Informationen der Hanse Windkraft GmbH nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, dass die Einwohner der Gemeinde Kasseedorf hinter der Forderung der Hanse Windkraft GmbH stünden, die Fläche PR3_OHS_052 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Nach unserem Eindruck teilen die Einwohner der Gemeinde die Auffassung des Landes, dass die Fläche PR3_OHS_052 nicht als Vorrangfläche für Windenergieanlagen geeignet ist.

Uns ist bekannt, dass die Stellungnahmefristen bereits abgelaufen sind. Da wir leider erst jetzt erfahren haben, dass anstelle der Gemeinde die Hanse Windkraft GmbH eine nicht den Interessen der Bevölkerung entsprechende Stellungnahme abgegeben hat, sehen wir uns verpflichtet, das Land darauf hinzuweisen, dass u. E. die meisten Mitglieder der Gemeinde die Auffassung des Landes teilen, die Fläche PR3_OHS_052 nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Keine Windkraft im Herzen der Gemeinde Kasseedorf.

(Lutz Köhn)

(Nils-Peter Schmidt-Decker)

(Mirko Strunge)

(Regina Voß)

(Annina Zunzer-Drews)

(Wolfram Hartwich)

Postanschrift: Nils - Peter Schmidt - Decker, Freudenholm 1, 23717Kasseedorf

**Anlage 1: Stellungnahme der Gemeinde Kasseedorf vom 15.04.2016
Stellungnahme der Gemeinde Kasseedorf vom 15.4.2016**

**Anlage 2: Schreiben der Hanse Windkraft GmbH an das Amt Ostholstein-Mitte
vom 22. 08.2025**